

## Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Lebensmittelunternehmer haben gemäß Art. 6 der VO (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde ihren Betrieb zu melden.

Lebensmittelunternehmer sind gemäß Art. 3 Nr. 2 der VO (EG) 178/2002 alle Betriebe, die produzieren, be-, verarbeiten und/oder vertreiben. Die Ausrichtung zur Gewinnerzielung ist dabei nicht relevant. Nicht zu Lebensmitteln gehören z.B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr bestimmt sind und Pflanzen vor der Ernte.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, ist für jeden Betrieb eine gesonderte Meldung auszufüllen.

Bei Änderungen der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

<b>Art der Meldung</b>	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
<b>Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit abweichend von Kontaktdaten)</b>			
Name:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
<b>Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers</b>			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Tel.:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
<b>Betriebsart / Tätigkeit</b>			
<input type="checkbox"/> Erzeuger (Urproduktion, Jäger)		<input type="checkbox"/> Hersteller auf Einzelhandelsebene	
<input type="checkbox"/> Hersteller/Abpacker		<input type="checkbox"/> Einzelhandel	
<input type="checkbox"/> Dienstleistungsbetrieb		<input type="checkbox"/> Sonstiges: <input style="width: 150px;" type="text"/>	
<b>Angaben zum Produktsortiment</b>			
<b>Unterschrift</b>			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
Datum	<input style="width: 150px;" type="text"/>	_____ Unterschrift Lebensmittelunternehmer	